

**8. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung  
und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in  
Kindertagespflege in der Gemeinde Niederau  
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), i.V.m. § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau, in seiner Sitzung am 19. November 2024 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederau (Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt neugefasst:

**Anlage zu § 5 Kindertagesstättensatzung**

**1. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einer Kinderkrippe**

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:	1.363,23 €
Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat:	21,64%

**Betreuung bis 11 Stunden**

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	360,56 €	340,03 €
2. Kind	283,56 €	257,89 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	Beitragsfrei

**Betreuung bis 10 Stunden**

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	327,78 €	309,11 €

2. Kind		257,78 €	234,45 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei		Beitragsfrei

### Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr  
 spätestester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	295,00 €	278,20 €
2. Kind	232,00 €	211,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	Beitragsfrei

### Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder  
 08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)  
 spätestester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	196,67 €	185,47 €
2. Kind	154,67 €	140,67 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	Beitragsfrei

### Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr  
 (möglich mit und ohne Mittagessen)  
 spätestester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	147,50 €	139,10 €
2. Kind	116,00 €	105,50 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	Beitragsfrei

### Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter  
 Verpflegungskostenpauschale pro Monat 26,00 €

## 2. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Kindergarten

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat: 568,02 €  
 Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat: 29,58%

### Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	205,33 €	194,33 €
2. Kind	164,26 €	152,53 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	Beitragsfrei

### Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	186,67 €	176,67 €
2. Kind	149,34 €	138,67 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	Beitragsfrei

### Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr  
 spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	168,00 €	159,00 €
2. Kind	134,40 €	124,80 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	Beitragsfrei

### Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder  
 08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)  
 spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	112,00 €	106,00 €

2. Kind	89,60 €	83,20 €
---------	---------	---------

### Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr  
(möglich mit und ohne Mittagessen)  
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	84,00 €	79,50 €
2. Kind	67,20 €	62,40 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	Beitragsfrei

### Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter  
Verpflegungskostenpauschale pro Monat 26,00 €

### 3. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Hort

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat: 306,72 €  
Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat: 29,67%

### Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten in der Schulzeit: Früh- und Nachmittagsbetreuung  
(06:00 bis 07:00 Uhr und 11:00 bis 17:00 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	91,00 €	86,50 €
2. Kind	75,00 €	70,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	Beitragsfrei

### Betreuung bis 5 Stunden

Regelöffnungszeiten in der Schulzeit: Nachmittagsbetreuung  
(11:00 bis 17:00 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	75,83 €	72,08 €
2. Kind	62,50 €	58,33 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

### **Verpflegungskostensatz**

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat

26,00 €

## **4. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in Kindertagespflege**

Es gelten die Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre wie in einer Kinderkrippe, für Kinder ab 3 Jahre wie in einem Kindergarten. Eine Verpflegungskostenpauschale wird nicht erhoben.

## **5. Gastkinder**

Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen,

## **6. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit**

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 7,00 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,50 Euro

## **7. Ablauf der Öffnungszeiten**

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

## **Artikel II**

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Niederau, den 19.11.2024

Claus  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederau, den 19.11.2024

Claus  
Bürgermeister